



Qualitätssicherungsvereinbarung

Stand 14.12.2021

Allgemeines

1.0 Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend QSV genannt) gilt zusammen mit allen zwischen Gräf Verbindungsteile GmbH (Auftraggeber) und dem Lieferanten abgeschlossenen Einkaufsverträgen sofern keine andere Regelung getroffen ist. Jegliche Änderungen in dieser QSV muss schriftlich vereinbart werden. Weiterhin können in separaten Dokumenten projektbezogen weitere spezifische Ergänzungen schriftlich vereinbart werden. Für die in dieser QSV genannten Regelwerke gilt jeweils der aktuelle Stand.

1.1 Präambel

Diese QSV findet Anwendung auf alle Lieferungen und regelt Pflichten und Rechte des Auftraggebers und des Auftragnehmers (Lieferant). Grundsätzlich verpflichtet sich der Lieferant zur Null-Fehler-Strategie, nach aktuellem Stand der Technik. Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 in der gültigen Fassung. Die dort enthaltenen Forderungen sind bindend.

1.2 Gültigkeit der Vereinbarung

Die vorliegende QSV gilt für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und seinen Lieferanten ab dem Zeitpunkt beidseitiger Unterzeichnung. Vom Lieferanten gewünschte Ergänzungen oder Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen einer Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie einer schriftlichen Bestätigung. Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich diese QSV.

1.3 Geheimhaltung

Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, den Inhalt dieser Vereinbarung sowie alle im Zusammenhang mit dieser QSV empfangenen Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht für Zwecke außerhalb der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsabschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse. Soweit die Vertragspartner eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gelten die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist auch an Unterauftragnehmer weiterzureichen und von diesen gegenzuzeichnen. Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, überlassene Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben bzw. zu vernichten oder zu löschen. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung 3 Jahre fort. Unterlagen des elektronischen Datenverkehrs sind bei routinemäßig und revisionssicher angefertigten Sicherungskopien von der Vernichtung bzw. Löschung ausgeschlossen.

2. Produkt- und Prozessentwicklung

2.1 Qualitätsvorausplanung

Die Qualitätsvorausplanung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Technische und kaufmännische Herstellbarkeitsanalyse
- Musterfertigung, Prüfplanung mit Angaben zu Merkmalen, Häufigkeiten, Toleranzen und Messmitteln
- Berücksichtigung möglicher „Besonderer Merkmale“, die einer besonderen Überwachung unterliegen
- Kapazitätsbestätigung des Lieferanten

2.2 Besondere Merkmale

Besondere Merkmale bei Verbindungselementen erfordern eine besondere Beachtung, da Spezifikationsabweichungen bei solchen Merkmalen Auswirkungen auf nachfolgende Fertigungsschritte im Rahmen des Herstellprozesses der Verbindungselemente, die Montagefähigkeit, die Produkt- und Funktionssicherheit sowie die Lebensdauer der Verbindungselemente oder der gesamten Verbindung haben oder auch die Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften haben können.

2.4 Prüfmittel

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Prüf- und Messmittel geeignet sind, die in den Vorgabedokumenten fest gelegten Merkmale zu prüfen. Messmittel sind in regelmäßig wiederkehrenden Abständen gegen Normale zu kalibrieren und zu verifizieren. Die verwendeten Normale müssen auf internationale oder nationale Normale rückführbar sein. Die Messmittelfähigkeit muss den Vorgaben der Messmittelsystemanalyse oder der Prüfmittelfähigkeitsanalyse entsprechen.

3.2 Erstbemusterungen

Erstbemusterungen werden nach individueller Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und Auftraggeber erstellt.

3.3 Anlieferung und Wareneingangsprüfung

Der Auftraggeber prüft bei jedem Wareneingang von Produkten, ob diese dem bestellten Typ und der bestellten Menge entsprechen und / oder äußerliche erkennbare Mängel und Transportschäden vorliegen.

Entdeckt der Auftraggeber bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden, wird dieser dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Wird ein späterer Schaden oder Mängel bei einer Qualitätsprüfung festgestellt, wird dieser ebenfalls dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Der Lieferant verzichtet somit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

3.4 Reklamationsmanagement

Im Falle einer Reklamation informiert der Auftraggeber den Lieferanten zeitnah schriftlich. Die Bearbeitung von Reklamationen erfolgt anhand der 5D-Methodik. Der Zeitraum zur Bearbeitung der Reklamation sollte angemessen sein, üblicherweise 3-5 Arbeitstage sein.

4 Kennzeichnung und Verpackung

4.1 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Hierzu ist für jede Lieferung die Chargennummer, sowohl auf dem Produkt und/oder Verpackung als auch auf dem Lieferschein anzugeben. Der Lieferant die Qualität

des Vormaterials sicherstellt, angemessen überwacht und nur freigegebene Vormateriallieferanten einsetzen.

4.2 Verpackung

Die geltenden Verpackungsvorschriften des Auftraggebers welche einzuhalten sind. Die Ware ist so anzuliefern, dass Beschädigungen der Teile vermieden werden.

5. Lieferantenüberwachung und -bewertung

Im Sinne kontinuierlicher Verbesserung, aber auch zur frühzeitigen Erkennung von Risikopotenzialen und zum Gegensteuern mit geeigneten Korrekturmaßnahmen, bewertet der Lieferant seine Unterlieferanten regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf Basis standardisierter Bewertungskriterien (z.B. Liefertermintreue, Mengentreue, Qualität, etc.). Die Ergebnisse der Lieferantenbewertung sind eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Vergabe neuer Aufträge. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, kontinuierlich Maßnahmen zur Lieferantenentwicklung durchzuführen.

6. Audits durch den Auftraggeber beim Lieferanten

Verlangt der Auftraggeber ein Audit beim Lieferanten, z.B. um das QM-System des Lieferanten hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen, ist ein solches Audit durch den Auftraggeber in einem angemessenen Zeitraum vor der geplanten Durchführung anzukündigen und mit dem Lieferanten zu vereinbaren. 10 Werkzeuge vor dem Audit ist dem Lieferanten seitens des Auftraggebers ein Auditplan zur Verfügung zu stellen. Sollte das Audit nicht durch den Auftraggeber selbst durchgeführt werden, sondern von einem durch den Auftraggeber beauftragten Dritten (3rd. Party-Auditor), obliegt es dem Lieferanten, den beauftragten Dritten im Voraus zu akzeptieren oder abzulehnen. Die Kosten eines Audits trägt jede Partei für sich selbst. Jegliche Maßnahmen, die im Nachgang aus Forderungen des Auftraggebers umgesetzt werden sollen, erfordern die Zustimmung des Lieferanten. Im Falle eines absehbaren oder anhängigen Rechtsstreits (im Sinne einer Auseinandersetzung über einen Anspruch) ist die Gewährung von Audits ausgeschlossen. Eine Auditierung setzt eine gültige Geheimhaltungsvereinbarung zwischen allen beteiligten Parteien voraus.

7. Produkthaftpflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, für die sich aus dieser Qualitätsvereinbarung ergebenden Risiken hinsichtlich der Produkthaftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen mit Deckungssumme von mindestens 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

8. Geltungsdauer

Diese QSV gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals in Textform gekündigt werden. Die Geltung der QSV bleibt jedoch für alle Lieferungen bestehen, für die Lieferverträge vor Beendigung dieser QSV geschlossen wurden.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht am Geschäftssitz des Auftraggebers, 54634 Bitburg, Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung dieser QSV werden die Vertragsparteien gütlich beilegen. Sollte keine gütliche Einigung erzielt werden, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftraggebers.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser QSV ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser QSV hiervon unberührt. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine gültige und durchführbare

Bestimmung als vereinbart, welche im Ergebnis der Zielsetzung der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Der Lieferant erklärt sich mit den in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegten Anforderungen einverstanden und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Bitburg, 14.12.2022

Gräf Verbindungsteile GmbH

Gez. Harald Heck

Lieferant:

Name:

Datum:

Unterschrift und Stempel